



Protokollauszug vom

19.01.2022

Departement Schule und Sport / Departementsstab

Umsetzung neue Gemeindeordnung vom 29. März 2021; Kenntnisnahme des Vernehmlassungs-entwurfs einer Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur und Auftrag an das Departement Schule und Sport zur Durchführung der Vernehmlassung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.36-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird vom Entwurf für den Erlass einer Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur Kenntnis genommen.
2. Das Department Schule und Sport/Departementsstab wird beauftragt, bis am 18. März 2022 bei den Adressatinnen und Adressaten gemäss beiliegender Liste zu dem in Ziff. 1 genannten Entwurf eine Vernehmlassung durchzuführen.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
4. Mitteilung an: alle Departemente, Departement Schule und Sport/Departementsstab; Stadtkanzlei (auch zur Publikation der Vernehmlassung am Freitag, 21. Januar 2022 im Internet); Adressatenkreis der Vernehmlassung mittels separaten Schreiben.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Am 26. September 2021 fand die Volksabstimmung über die entsprechend den Vorgaben total revidierte Gemeindeordnung der Stadt Winterthur statt. Die neue Gemeindeordnung (nGO) wurde mit rund 70 % Ja-Stimmen beschlossen und soll per 1. Januar 2022 in Kraft treten (vgl. Art. 76 nGO).

Die neue Gemeindeordnung entspricht weitgehend einer Nachführung des bisherigen Rechts, abgesehen von Änderungen, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben sowie von Änderungen in der Organisation des städt. Schulwesens und im Kreditrecht.

An sich ist die Schulpflege zuständig für die Antragstellung betreffend die schulischen Erlasse, soweit diese durch das Stadtparlament zu erlassen sind. In Anbetracht der konkreten Situation, wonach die Schulpflege ab dem Schuljahr 2022/2023 aus frei gewählten Mitgliedern bestehen wird, während die bisherige Zentralschulpflege zur Hälfte aus den gewählten KSP-Präsidentinnen und -Präsidenten besteht, und unter Berücksichtigung des Zeitdruckes hat sich der Stadtrat entschieden, selbst eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Diese wird auch den aktuellen Schulbehörden der Volksschule (Zentralschulpflege, Kreisschulpflegen) zur Stellungnahme zugestellt. Zudem soll die Schulpflege auch den Antrag an das Stadtparlament im Frühling 2022 verabschieden. Aufgabe des Stadtrates wird es dannzumal sein, die Vorlage dem Parlament zu überweisen und gegebenenfalls Änderungsanträge zu stellen.

2. Neue Regelungen für die Volksschule

Neu gibt es nur noch eine gesamtstädtische Schulpflege, während die zweite Führungsebene durch die neue Leitung Bildung wahrgenommen wird. Entsprechend ist die bisherige Geschäftsordnung der Schulbehörden zu überarbeiten. Die Revision ist jedoch so umfassend, dass ein Neuerlass sinnvoll ist.

Dem Parlament kommt die Befugnis zu, wichtige Rechtssätze zu erlassen. Alles Weitere wird durch die Schulpflege geregelt (Vgl. Ausführungen im Weisungsentwurf in der Beilage).

Die Verordnung soll auf den 1. August 2022 in Kraft treten.

3. Vernehmlassungsverfahren

Das Departement Schule und Sport/Departementsstab wird beauftragt, zum vorliegenden Entwurf für die Weisung mit Beilagen eine Vernehmlassung durchzuführen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist die Vernehmlassungsfrist auf rund 8 Wochen festzulegen. Die Liste der Vernehmlassungsadressaten befindet sich in der Beilage.

4. Weitere Verordnung im Bildungsbereich

Mit Beschluss vom 10. November 2021 wurden die Verordnung über die Sonderschulen und die total revidierte Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur bis zum 14. Januar 2022 in Vernehmlassung gegeben.

5. Kommunikation und Publikation

Es erfolgt eine Medienmitteilung.

Die zeitlichen Rahmenbedingungen für eine rechtzeitige Beschlussfassung vor Beginn des neuen Schuljahres insgesamt sind unter Berücksichtigung aller beteiligten Behörden anspruchsvoll. Die Vernehmlassungsfrist umfasst zudem die Sportferien. Aus diesem Grund soll die Publikation der Vernehmlassung unmittelbar am Freitag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgen (Vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. b VVO InfV).

Beilagen:

- Entwurf Begleitbrief Vernehmlassung
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Entwurf Weisung betr. Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur
- Gesetzestext zum Entwurf der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur (Lexwork)
- Synopse zum Entwurf der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Winterthur
- Medienmitteilung